

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/30 87/04/0008

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §368 Z1;

GewO 1973 §46 Abs3;

GewO 1973 §46 Abs4;

GewO 1973 §52 Abs1;

VStG §1 Abs1;

VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertretung gem § 368 Z 1 GewO handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, bei dem die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, ab dem die Unterlassung beendet ist. Das ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 368 Z1 GewO 1973 der Zeitpunkt der Aufstellung eines Automaten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040008.X01

Im RIS seit

30.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$